

## Patientenrechte

Der Patient des Stadtkrankenhauses Ostrava – Městská nemocnice Ostrava (MNO) hat Recht auf fachliche Erbringung medizinischer Leistungen in einem Maß, welches den Möglichkeiten des MNO entspricht.

Der Patient hat Recht, dass die medizinischen Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter mit Verständnis erbracht werden.

Medizinischen Leistungen kann der Patient nur mit der freiwilligen und informierten Zustimmung offengelegt werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Der Patient hat Recht auf Respekt, würdevollen Umgang, auf Rücksicht und Beachtung seiner Intimsphäre bei der Erbringung medizinischer Leistungen im Einklang mit dem Charakter der zu erbringenden medizinischen Leistungen.

Der Patient hat Recht, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, über die Erbringung medizinischer Leistungen frei zu entscheiden.

Der Patient hat Recht, Konsultationen von einer anderen medizinischen Einrichtung zu beziehen, als von derjenigen, die ihm medizinische Leistungen erbringt. Dieses Recht kann insbesondere bei akuten Eingriffen nicht in Anspruch genommen werden.

Der Patient ist berechtigt und verpflichtet, die interne Ordnung des MNO zu kennen und sich nach diesem zu richten.

Ein Kinderpatient oder ein Patient mit eingeschränkter oder entzogener Rechtshandlungsfähigkeit hat Recht auf ständige Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bzw. einer vom gesetzlichen Vertreter festgelegten Person bzw. eines Pfleger oder einer anderen Person, in deren Obhut er anvertraut wurde, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MNO, und sofern die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung medizinischer Leistungen nicht beeinträchtigt.

Ein Kinderpatient oder ein Patient mit eingeschränkter oder entzogener Rechtshandlungsfähigkeit kann verlangen, dass die Person gemäß vorstehendem Absatz nicht anwesend ist, falls er dem behandelnden Arzt mitteilt, dass es sich um eine Person handelt, die ihn misshandelt oder anderweitig missbraucht oder vernachlässigt.

Der Patient hat Recht auf die Anwesenheit einer nahestehenden oder einer von ihm bestimmten Person, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MNO, und sofern die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung medizinischer Leistungen nicht beeinträchtigt.

Der Patient hat Recht, über den Preis der zu erbringenden medizinischen Leistungen, die aus der öffentlichen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt werden, sowie über die Art und Weise deren Bezahlung informiert zu werden, sofern es sein gesundheitlicher Zustand ermöglicht.

Der Patient hat Recht auf Informationen über seinen gesundheitlichen Zustand und über die vorgeschlagene individuelle Therapie sowie alle Änderungen der Therapie.

Der Patient hat Recht, ergänzende Fragen zu seinem gesundheitlichen Zustand sowie zu den vorgeschlagenen medizinischen Leistungen zu stellen, die nachvollziehbar zu beantworten sind.

Der Patient hat Recht, auf die Erteilung einer Auskunft über seinen gesundheitlichen Zustand sowie über die vorgeschlagene individuelle Therapie und über alle ihre Änderungen zu verzichten, ggf. Eine Person zu bestimmen, der diese Auskunft zu erteilen ist. Der Patient hat unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ebenfalls das Recht, die Erteilung der Auskunft über seinen gesundheitlichen Zustand zu untersagen.

Der Patient hat Recht, in die gesundheitliche, über seine Person in MNO geführte Dokumentation Einsicht zu nehmen, Auszüge oder Kopien anzufertigen, und dies in Fristen und unter Bedingungen, die in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Der Patient hat ebenfalls das Recht Personen zu bestimmen, die berechtigt sind, in die gesundheitliche, über seine Person in MNO geführte Dokumentation Einsicht zu nehmen, Auszüge oder Kopien anzufertigen.

Der Patient hat unter den durch Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen Recht, seine Zustimmung oder Nichtzustimmung mit der Erbringung medizinischer Leistungen und mit der Art und Weise deren Erbringung für den Fall zu erklären, dass er in einen solchen gesundheitlichen Zustand gerät, in dem er nicht mehr in der Lage ist, diese Zustimmung oder Nichtzustimmung vorab zu erklären (vorab erklärter Wunsch).

Der Patient hat Recht, den/die Vor- und Nachnamen der medizinischen Mitarbeiter und anderer Fachmitarbeiter, die an der Erbringung medizinischer Leistungen direkt beteiligt sind, und Personen, die sich in MNO auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten und die bei der Erbringung medizinischer Leistungen anwesend sind, ggf. Tätigkeiten durchführen, die Bestandteil der Ausbildung sind.

Der Patient hat Recht, die Anwesenheit von Personen abzulehnen, die an der Erbringung medizinischer Leistungen nicht direkt beteiligt sind, und Personen, die sich auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten.

Der Patient hat Recht zu erwarten, dass sämtliche Informationen zu seiner Therapie als vertraulich behandelt werden. Der Schutz der Patientendaten ist auch bei deren elektronischen Bearbeitung zu gewährleisten.

Der Patient hat, sofern dies durch keine Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, Recht, Besuche zu empfangen, in dies unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands und im Einklang mit der internen Ordnung des MNO und auf eine solche Art und Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt.

Der Patient hat, sofern dies durch keine Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, Recht, Seelsorge und geistliche Unterstützung von Geistlichen der in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder von mit der Ausübung geistlicher Tätigkeiten beauftragten Personen zu empfangen, und dies im Einklang mit der internen Ordnung des MNO und auf eine solche Art und Weise, die die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt, und unter Berücksichtigung seines gesundheitlichen Zustands.

Der Patient hat Recht auf Erbringung medizinischer Leistungen in einer möglichst wenig einschränkenden Umgebung unter Einhaltung der Qualität sowie der Sicherheit der erbrachten medizinischen Leistungen.

Ein Patient mit Sinnesbehinderung oder mit schweren durch gesundheitliche Probleme verursachten Kommunikationsproblemen hat bei der Kommunikation im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Recht, sich auf eine für ihn verständliche Art und Weise und mit Verständigungsmitteln seiner Wahl, inkl. Methoden, die auf Dolmetschen durch eine zweite Person beruhen, zu verständigen.

Ein Patient mit Sinnes- und Körperbehinderung, der einen Hund mit speziellem Training nutzt (Führerhund), hat - sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist - unter Berücksichtigung seines aktuellen gesundheitlichen Zustandes Recht auf Begleitung und Anwesenheit des Hundes bei sich in MNO, und dies auf eine durch die interne Ordnung des MNO festgelegte Art und Weise so, dass die Rechte anderer Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Der Patient hat auch Recht, sofern dies durch keine Rechtsvorschrift ausgeschlossen wird, seine Zustimmung mit der Erbringung medizinischer Leistungen zu widerrufen.